

Technische Mindestanforderungen der Stadtwerke Olbernhau GmbH (SWO) zum Netzanschluss und dessen Nutzung (TMA)

gültig ab dem 01.11.2018



1 Anwendungsbereich

Die **TMA** beschreiben die technischen Bedingungen für den Anschluss von elektrischen Anlagen der Anschlussnehmer an das Elektrizitätsverteilernetz der SWO (Netz) und die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer.

Die **TMA** sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 **Anschlussnehmer** ist jedermann, in dessen Auftrag eine elektrische Anlage an das Netz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Objektes (Grundstück oder Gebäude), das an das Netz angeschlossen ist.
- 2.2 **Anschlussnutzer** ist jeder, der einen Netzanschluss zur Entnahme oder Einspeisung elektrischer Energie nutzt (Anschlussnutzung). Die **Anschlussnutzung** umfasst nicht die Belieferung des Anschlussnutzers mit elektrischer Energie sowie den Zugang zum Netz im Sinne des § 20 EnWG¹ oder der StromNZV².
- 2.3 **Einspeiser** sind Anschlussnutzer, die eine an der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers angeschlossene Erzeugungsanlage parallel zum Netz betreiben (Betreiber) und elektrische Energie in das Netz einspeisen können.
- 2.4 Die **Anschlussstelle** ist der Ort (Postanschrift/Flurstück), an dem sich die Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers und dem Netzanschluss befindet.
- 2.5 Der **Netzanschluss** ist die Verbindung des Netzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, welche an der letzten Abzweigstelle vom Netz (**Anschlusspunkt**) beginnt und an der Eigentumsgrenze endet. Die Übergabe der aus dem Netz entnommenen bzw. in das Netz eingespeisten elektrischen Energie erfolgt an der Eigentumsgrenze (**Übergabestelle**).
- 2.6 Der **Zählpunkt (aktuell Messlokation)** ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss je Entnahme- und/oder Einspeisestelle messtechnisch erfasst wird (Messort). Der **Messort** befindet sich in der Regel in unmittelbarer Nähe zur Übergabestelle.
- 2.7 Die **Netzanschlusskapazität (NAK)** ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes, der für die Entnahme elektrischer Energie an der Übergabestelle zur Verfügung steht. Der Umrechnungsfaktor ($\cos \phi$) zwischen Schein- und Wirkleistung beträgt 0,9.
- 2.8 Die **Einspeisekapazität** ist die an der Übergabestelle unter Einhaltung des vorgegebenen $\cos \phi$ zur Verfügung stehende, maximal einspeisbare Scheinleistung in kVA.
- 2.9 Eine Erzeugungsanlage ist jede einzelne Anlage zur Erzeugung von Strom, unabhängig vom eingesetzten Energieträger oder aus zuvor erfolgter Zwischenspeicherung.

Teil 1 Netzanschluss

3 Herstellung und Änderung des Netzanschlusses

- 3.1 Der Anschlussnehmer beantragt die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWO. Die Festlegung (Art, Zahl und Lage) des Netzanschlusses erfolgt durch SWO nach den anerkannten Regeln der Technik.
- 3.2 Nach Beauftragung durch den Anschlussnehmer führt SWO die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses durch. In diesem Fall schafft der Anschlussnehmer die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb des Netzanschlusses.
- 3.3 Von SWO veranlasste Änderungen des Netzanschlusses werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers bestimmt.

4 Bereitstellung des Netzanschlusses

4.1 Netzanschlusskapazität

Eine Überschreitung der vereinbarten und von SWO bereitgestellten NAK ist nicht zulässig.

4.2 Einspeisekapazität

SWO teilt dem Anschlussnehmer die Einspeisekapazität am Netzanschluss mit. Die Einspeisekapazität ist die Summe der Scheinleistungen der angeschlossenen bzw. geplanten Erzeugungsanlagen.

5 Grundstücksbenutzung

- 5.1 Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer haben zum Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie über ihre im Versorgungsgebiet der SWO liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Netz angeschlossen sind, die von einem Eigentümer in wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 5.2 Die Pflicht zur Duldung von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie nach Ziffer 5.1 besteht auch für die zum Netzanschluss eines Grundstückes erforderliche Aufstellung von Transformatoren- und Schaltanlagen, die SWO auch für andere Zwecke benutzen darf.
- 5.3 SWO benachrichtigt den Anschlussnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Anschlussnutzer über die Inanspruchnahme des Grundstückes zu informieren.

¹ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005

² Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) vom 25.07.2005

- 5.4 Der Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt SWO; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstückes dienen.
- 5.5 Wird das Netzanschlussverhältnis beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5.6 Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- 6 Betrieb des Netzanschlusses**
- 6.1 Netzanschlüsse werden von SWO betrieben, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Beschädigungen sind SWO unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 7 Elektrische Anlage**
- 7.1 Für die elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen) und VDN/VDEW/BDEW/FNN-Richtlinien (soweit diese im durch SWO betriebenen Netz zur Anwendung kommen), die Technischen Anschlussbedingungen, die ergänzenden technischen Bestimmungen der SWO sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift für „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sind einzuhalten. Für Messeinrichtungen ist der Messstellenbetreiber zuständig.
- 7.2 Um unzulässige Rückwirkungen der elektrischen Anlage auszuschließen, darf die elektrische Anlage nur gemäß **TMA**, nach behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und betrieben werden. Arbeiten dürfen durch SWO oder ein fachkundiges Elektrobauunternehmen durchgeführt werden, für Arbeiten an elektrischen Anlagen im Niederspannungsnetz ist die Eintragung im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers erforderlich.
- 7.3 Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, dürfen von SWO plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der elektrischen Anlage veranlasst der Anschlussnehmer nach den Angaben von SWO.
- 7.4 SWO ist im Bedarfsfall berechtigt, innerhalb von elektrischen Anlagen eine Leistungsbegrenzung oder bei mehreren Zählpunkten (Messlokalationen) eine gegenseitige Verriegelung zu verlangen. Hierfür entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- 8 Inbetriebsetzung**
- 8.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses, einer Erzeugungsanlage und/oder einer elektrischen Anlage ist bei SWO mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck zu beantragen.
- 8.2 SWO schließt die elektrische Anlage an das Netz an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb. Die elektrische Anlage bis zu der Trennvorrichtung oder bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen darf nur durch SWO oder mit ihrer Zustimmung durch das Installations- oder Elektrobauunternehmen in Betrieb genommen werden. Eine Erzeugungsanlage darf nur mit Zustimmung von SWO in Betrieb gesetzt werden.

9 Überprüfung der elektrischen Anlage

- 9.1 SWO kann die elektrische Anlage jederzeit überprüfen und wird den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen sowie deren Beseitigung verlangen. SWO übernimmt keine Haftung für die Mangelfreiheit.
- 9.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, so ist SWO berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder diesen unverzüglich zu unterbrechen.
- 10 Netzführung/Schaltbetrieb**
- 10.1 SWO wird dem Anschlussnehmer vor Inbetriebsetzung die Bedingungen zur Netz- und Betriebsführung mitteilen.
- 10.2 Erforderliche Unterlagen sind vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer an SWO zu übergeben und aktuell zu halten.
- 10.3 SWO legt die Schaltbefehlsbereichsgrenzen fest.
- 10.4 Der Anschlussnehmer legt in seinem Schaltbefehlsbereich den Normalschaltzustand in Abstimmung mit SWO fest.
- 10.5 Im Mittel- und Hochspannungsnetz sind Schalthandlungen im Schaltbefehlsbereich der SWO nur auf Anweisung der Schaltbefehlsstelle der SWO durch schaltberechtigtes Personal zulässig. Für Schaltgespräche ist die von SWO festgelegte Schaltsprache anzuwenden.
- 10.6 Zu planmäßigen Schalthandlungen mit Auswirkungen auf Anlagen des Netzes und Anlagen des Anschlussnehmers stimmen sich SWO und der Anschlussnehmer rechtzeitig ab. Bei außergewöhnlichen Situationen ist SWO berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben.
- 10.7 Der Anschlussnehmer informiert SWO unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage sowie damit verbundene Schalthandlungen in seinem Schaltbefehlsbereich, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.
- 10.8 Der Anschlussnehmer stellt SWO die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Prozessdaten und Fernsteuerzugriffe bei Bedarf ständig online zur Verfügung und betreibt die erforderlichen Einrichtungen. Störungen sind vom Anschlussnehmer schnellstmöglich zu beseitigen.
- 10.9 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen ist SWO berechtigt, Trennstellen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.

Teil 2 Anschlussnutzung

11 Einspeisekapazität

- 11.1 Die Einspeisekapazität der Erzeugungsanlagen ist die Scheinleistung, welche nach bestimmungsgemäßem Betrieb unter Berücksichtigung leistungsbegrenzender Betriebsmittel über den Netzanschluss maximal eingespeist werden kann oder die vom Anschlussnutzer SWO zugesicherte begrenzte Scheinleistung.
- 11.2 Sofern die Reservierungsvoraussetzungen der SWO erfüllt sind, wird dem Einspeiser die Einspeisekapazität für den Anschluss seiner Erzeugungsanlagen reserviert. Die Reservierung kann zurückgezogen werden, soweit SWO gesetzlich oder anderweitig zwingend verpflichtet wird, die reservierte Einspeisekapazität anderen Einspeisern zur Verfügung zu stellen.
- 11.3 Tagesaussagen zur ggf. bestehenden Anschlussmöglichkeit sind keine Reservierungen.
- 11.4 Nach Inbetriebsetzung der jeweiligen Erzeugungsanlage steht die Einspeisekapazität dem Einspeiser bis zur Außerbetriebnahme der Erzeugungsanlage zur Verfügung. Außer Betrieb genommen gelten Erzeugungsanlagen insbesondere, wenn innerhalb von sieben Monaten keine Einspeisung erfolgt, keine Genehmigung zum Betrieb vorliegt, die Genehmigung für mehr als drei Monate entzogen wurde oder die für den Betrieb der Anlage notwendigen Hauptkomponenten ganz oder teilweise für mehr als drei Monate am Standort nicht vorhanden sind. Dies gilt nicht für systemrelevante Anlagen nach § 13 b (2) EnWG.

12 Netz- und Systemsicherheit

12.1 Allgemeines

Zur Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anschluss-, Abnahme- oder Vergütungspflichten ist SWO berechtigt, je nach Erforderlichkeit und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen (insbesondere §§ 1, 13, 13a, 14 EnWG, § 14 EEG³), die Einspeisekapazität zeitweise oder dauerhaft zu reduzieren.

Für zeitweise Reduzierungen der Einspeisung setzt SWO vorzugsweise ein Netzsicherheitsmanagement (NSM) ein.

12.2 Pflichten des Netzbetreibers

SWO informiert den Einspeiser im Rahmen des Netzan schlusses über die Notwendigkeit der Teilnahme am NSM.

Bei der Umsetzung des NSM werden die gesetzlichen Bestimmungen unter Wahrung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen eingehalten. Die Funktionsbeschreibung zum NSM wird im Internet bekannt gegeben.

Eine Aufforderung zur Einspeiseleistungsreduzierung erfolgt mittels Funksignal oder Fernwirktechnik. Die Auswahl des Verfahrens zur Einspeiseleistungsreduzierung erfolgt durch SWO. SWO wird gegenüber dem Einspeiser nur ein Signal zur Einspeiseleistungsreduzierung übermitteln, wenn dies für einen sicheren Netz- und/oder Systembetrieb notwendig ist. Die Zeiträume der Einspeiseleistungsreduzierung werden so gering wie möglich sein.

12.3 Pflichten des Einspeisers

Alle Betreiber von technischen Anlagen, die Strom in das Netz der SWO einspeisen können, haben mit diesen Anlagen am NSM der SWO teilzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Nach Aufforderung durch SWO beteiligt sich der Einspeiser unverzüglich am NSM. Dazu installiert und betreibt der Einspeiser einen für das NSM der SWO geeigneten und parametrisierten Funkrundsteuerempfänger oder ein Sollwertausgabegerät (Fernwirktechnik) und eine technische Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung für seine betroffene(n) Erzeugungsanlage(n). Der Einspeiser wird durch technische Maßnahmen sicherstellen, dass

- die Funktionalität der Einspeiseleistungsreduzierung bereits zur Inbetriebsetzung jeder Erzeugungsanlage gewährleistet ist,
- der Funkrundsteuerempfänger bzw. das Sollwertausgabegerät jederzeit betriebsbereit ist und die von SWO ausgesendeten Signale empfangen kann,
- die zur sofortigen Umsetzung der Einspeiseleistungsreduzierung erforderliche Wirkungskette (Anlagensteuerung) jederzeit sichergestellt ist und das Signal zur Leistungsbeeinflussung unverzüglich umgesetzt wird und
- die Einspeiseleistungsreduzierung technologisch so schnell wie möglich (spätestens fünf Minuten nach Empfang des Signals) erfolgt.

Mit dem Einbau des Funkrundsteuerempfängers/Sollwertausgabegerätes und der notwendigen Anlagensteuerung beauftragt der Einspeiser einen fachkundigen Elektroinstallateur/Elektrobauunternehmen. Der Einspeiser bestätigt SWO die Funktionsfähigkeit der Einspeiseleistungsreduzierung. Darüber hinaus behält sich SWO eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit vor.

Teil 3 Gemeinsame Vorschriften für Netzanschluss und Anschlussnutzung

13 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung

13.1 Anschlussnehmer/-nutzer betreiben ihre Anlagen so, dass

- a) dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb der SWO und die Nutzung des Netzes durch Dritte eintreten können und die den Anlagen zugeteilten maximal zulässigen Störeinträge nicht überschritten werden.

- b) für die Entnahme oder Einspeisung elektrischer Energie ein Leistungsfaktor gemäß den im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen der SWO (TAB) eingehalten wird. Abweichend davon kann SWO für den konkreten Netzverknüpfungspunkt eine andere Blindleistungsfahrweise bestimmen.

Für Anlagen nach § 18 Absatz 2 Satz 3 EnWG gilt § 16 Absatz 2 NAV⁴.

- c) der Betrieb von Datenübertragungssystemen nicht beeinträchtigt wird.

13.2 Die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Anlagen sind vom Anschlussnehmer/-nutzer vorher mit SWO abzustimmen, soweit sich dadurch die vorgehaltene Scheinleistung (Netzanschluss- bzw. Einspeisekapazität) verändert oder Netzurückwirkungen zu erwarten sind. Für die Mitteilung an SWO sind die im Internet bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

13.3 Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Veränderung (z. B. Änderung der Netzspannung, Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit) erforderlich machen, ist SWO zu deren Durchführung berechtigt. Über die geplanten Maßnahmen wird SWO den Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig informieren.

14 Technische Anschlussbedingungen

Zum sicheren und störungsfreien Anschluss und Betrieb von elektrischen Anlagen am Netz halten Anschlussnehmer/-nutzer die von SWO im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) ein. Der Anschluss und Betrieb von Erzeugungsanlagen erfolgen insbesondere auf der Grundlage der Richtlinien für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen des VDEW/VDN/BDEW/FNN. Abweichungen und Ergänzungen von diesen VDEW/VDN/BDEW/FNN-Richtlinien werden nach Abstimmung mit dem Anschlussnehmer durch SWO festgelegt.

15 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer hat SWO jederzeit den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis erforderlich ist.

16 Messstellenbetrieb und Messung

16.1 Die erforderlichen Plätze für die Messeinrichtung je Zählpunkt (Messlokation) errichtet der Anschlussnehmer nach den technischen Anforderungen der SWO und dem jeweils gültigen Metering Code.

16.2 Die Festlegung der einzusetzenden Messeinrichtung erfolgt nach den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen durch SWO. Trifft diese Festlegung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers nicht mehr zu, kann SWO den Anschlussnehmer/-nutzer auffordern, den Umbau der Messeinrichtung zu veranlassen. Verlangt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Verlegung der Messeinrichtung, bedarf dies der Zustimmung von SWO. Die Zustimmung wird erteilt, wenn keine Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung zu erwarten ist.

³ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2014

⁴ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

16.3 Erfolgt der Messstellenbetrieb durch SWO, so wird für eine registrierende Leistungsmessung standardmäßig die Zählerfernauslesung als Funkanwendung (GPRS) angeboten. Für den Fall, dass sich dies technisch nicht realisieren lässt (z. B. fehlende Funkabdeckung) oder der Anschlussnehmer/-nutzer dies nicht wünscht, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer in Abstimmung mit SWO auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Abrechnungszählung dauerhaft einen durchwahlfähigen und betriebsbereiten Telekommunikations-Endgeräte-Anschluss für die Fernauslesung der Zählwerte bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge. Zudem sind bei Einspeisern, welche am NSM der SWO teilnehmen, zur Möglichkeit des Abrufens der Ist-Einspeisung die Zählimpulse am Zählerplatz bereitzustellen.

16.4 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt dafür Sorge, dass die Messeinrichtung zugänglich ist. Er teilt Fehler, Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen SWO und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mit.

17 Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung

17.1 Die Anschlussnutzung kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, soweit dies zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten, bei Betriebsstörungen (technische Störungen im Netz), zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Gewährleistung der Netz- bzw. Systemsicherheit erforderlich ist.

17.2 SWO wird die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und SWO dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

17.3 SWO ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer/-nutzer diesen **TMA** zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von SWO oder Dritten ausgeschlossen sind.

17.4 SWO wird dem Anschlussnehmer/-nutzer auf Nachfrage mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist. Unterbrechungen zur Gewährleistung der Netz- und/oder Systemsicherheit wird SWO nach Abschluss der Maßnahme im Internet öffentlich bekannt geben.

17.5 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWO berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer/-nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. In den Fällen des Satzes 1 ist der Beginn der Unterbrechung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen.

17.6 SWO ist berechtigt, auf Anweisung des Stromlieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Dies gilt auch dann, wenn durch die Unterbrechung der Anschlussnutzung mittelbar angeschlossene Anlagen betroffen sind.

17.7 SWO wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit entfallen sind.

18 Schlussbestimmungen

18.1 SWO ist berechtigt, diese **TMA** unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einschlägigen Verordnungen zu ändern. Änderungen werden nach Bekanntgabe im Internet zum von SWO angegebenen Zeitpunkt wirksam und damit Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

18.2 Sofern die **TMA** Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter www.SWO.de eingestellt und werden auf Wunsch zugesandt.

18.3 SWO ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

18.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/-nutzer sowie SWO verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.